

## ABGB Praxiskommentar

Nach den Bänden 1 und 4 ist nun auch Band 2 der beliebten ABGB Praxiskommentar-Reihe von Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek (Hrsg.), auf der Grundlage der von em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann herausgegebenen Voraufgaben, erschienen. Dieser Band ist die 5. neu bearbeitete Auflage und enthält die ausführlich kommentierten, familienrechtlichen Nebengesetze EheG, 1. DVEheG, EPG, PatVG, TEG, USchG und UVG, per Stand November 2019. Die bereits bekannte, überaus handliche Gliederung wurde erneut übernommen. Gemeinsam mit den verschiedenen Verzeichnissen wird das juristische Arbeiten bedeutend erleichtert. Der, das Sachenrecht betreffende, Band 3 soll demnächst folgen.



Berücksichtigt ist in dieser Neuauflage nun natürlich die Anwendbarkeit der sog. „Ehe für alle“. Mit Ablauf des 31. 12. 2018 wurden jene gesetzlichen Regelungen aufgehoben, die gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschließung bzw. verschiedenen geschlechtlichen Paaren die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft versagten. Dies betrifft die Formulierungen des

§ 44 ABGB („verschiedenen Geschlechtes“), des § 1 EPG („gleichgeschlechtlicher Paare“) und des § 2 EPG („gleichen Geschlechts“) sowie § 5 Abs 1 Z 1. Der VfGH erkannte per Entscheidung vom 4. 12. 2017 (G 258–259/2017–9), dass eine diesbezügliche Trennung der zwei Rechtsinstitute gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Das EPG wurde nicht als verfassungswidrig aufgehoben. Sohin stehen nun sowohl die Ehe als auch die eingetragene Partnerschaft gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

Weiters kam es im EheG zu mehreren Änderungen durch das 2. ErwSchG: § 1 EheG betrifft die „Ehefähigkeit“ als Voraussetzung für die Eheschließung. Demnach ist ehefähig, wer volljährig und entscheidungsfähig ist. Diese Regelung ersetzt die „Ehemündigkeit“ und die „Ehegeschäftsfähigkeit“ nach alter Rechtslage. Gem § 131 Z 2 EheG ist diese Bestimmung anzuwenden, wenn die Ehe nach dem 30. 6. 2018 „begründet wird“. Für Ehen vor diesem Zeitpunkt gilt altes Recht für die Beurteilung der Ehefähigkeit.

In Zusammenhang mit dieser Neufassung wurde auch der § 22 EheG, der die Auswirkungen fehlender „Ehefähigkeit“ regelt, angepasst. Bei Eheunfähigkeit ist die Ehe nichtig. Fällt die Eheunfähigkeit weg, so kann nach Abs 2 der Nichtigkeitsgrund „geheilt“ werden, wenn die betroffene Person ihren Willen zur Fortsetzung der Ehe „zu erkennen gibt“. Im Falle der Nichtigkeit einer Ehe gem § 22 Abs 1 kann weiters nun laut § 28 EheG nur noch ein Ehegatte die Erklärung der Nichtigkeit begehren. Laut der alten Rechtslage war dies noch Angelegenheit der Staatsanwaltschaft.

Eine weitere Änderung durch das 2. ErwSchG findet sich im § 50 EheG. Der § 51 EheG („Geisteskrankheit“ als Scheidungsgrund) wurde ersatzlos aufgehoben: Die psychische

Störung, oder eine vergleichbare Beeinträchtigung, an sich ist seitdem kein Scheidungsgrund mehr, sondern nur ein darauf beruhendes Verhalten, welches dazu geführt hat, dass eine Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist (unheilbare Zerrüttung).

Die 5. neu bearbeitete Auflage dieses zweiten Bandes des ABGB Praxiskommentars zeichnet sich in erster Linie – trotz seines Umfangs von ca 950 Seiten – durch seine Übersichtlichkeit aus. Das altbewährte Gliederungssystem ist nutzerfreundlich und durch die integrierten Verzeichnisse wird ein gezielteres Suchen ermöglicht, weswegen spezielle Ausschnitte leichter zu finden sind. Das alltägliche juristische Arbeiten wird durch diese angenehme Handhabung überaus erleichtert. Auch der sachkundige Inhalt sollte hierbei noch hervorgehoben werden, weswegen dieses Werk einem jeden Rechtsanwender nur überaus empfohlen werden kann.

### ABGB Praxiskommentar, Band 2.

Von Michael Schwimann/Georg Kodek (Hrsg.). 5. Auflage, LexisNexis Verlag, Wien 2020, 988 Seiten, geb., € 198,-.

GEROLD BENEDEK

## ABGB Praxiskommentar

**M**it dem Erscheinen des 3. Bandes der ABGB Praxiskommentar-Reihe über das Sachenrecht und das Notweggesetz ist die Kommentarreihe von Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek (Hrsg), welche auf der Grundlage der Voraufgaben von em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann aufgebaut ist, weiter fortgeschritten und umfassend überarbeitet worden. Vor allem das Autorenteam hat sich durch Spezialisten in dem Gebiet des Zivilrechts erweitert, was den Kommentar umfangreicher als je zuvor gestaltet.

Es werden die sachenrechtlichen Rechtsgebiete präzise aufgearbeitet und verständlich dargestellt. Neue Entscheidungen und Veröffentlichungen fließen in die Arbeit des 3. Bandes ein. Der Band zeigt in erster Linie durch die Seitenanzahl eine deutliche Verdichtung des Umfangs im Vergleich zu den Voraufgaben.

Auch die bereits bekannte, übersichtliche Gliederung wurde im 3. Band beibehalten. Die Gliederung im Inhaltsverzeichnis ordnet nicht nur nach Themengebieten, sondern auch die Paragraphen sind direkt darin angeführt. Dies erleichtert das juristische Arbeiten mit der umfangreichen Gesetzesmaterie auf knapp 900 Seiten erheblich.

Ein in der Praxis äußerst wichtiges Thema ist jenes des Nachbarrechts. Hierzu gab es erst im Dezember 2019 eine äußerst interessante Entscheidung des OGH betreffend die Passivlegitimation von minderjährigen Liegenschaftseigen-

tümern (4 Ob 217/19v). Der Erstbeklagte dieses Falles bewohnt allein eine Liegenschaft, die im Eigentum seiner vier minderjährigen Kinder steht, welche ihrem Vater ein Wohnungsgebrauchsrecht eingeräumt hatten, das nicht auch für den Garten galt. Der Vater lagerte im Garten Erde, Laub, Pferdemist etc. wobei es zu einer Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks der Kläger kam (bspw durch Hinüberschwemmen bei Regen). Die Kinder wurden vom Handeln des Vaters nicht informiert. Es stellte sich nun die Frage der Passivlegitimation betreffend des Unterlassungsanspruches der Nachbarn, wobei der OGH ausführte, dass gem § 364 Abs 2 ABGB der Liegenschaftseigentümer auch dann passivlegitimiert ist, wenn er den Eingriff nur mittelbar veranlasst hat. Diese Haftung gilt als gerechtfertigt, wenn der Eigentümer die Immission duldet, obwohl er dazu berechtigt war, sie zu verhindern. Wichtig ist der „Zusammenhang zwischen Sachherrschaft und Störung“. Es ist dabei vollkommen ausreichend, dass die Eigentümer zu dem unmittelbaren Störer in einem „Rechtsverhältnis bezüglich der Benützung“ stehen. Ein Verschulden ist nicht erforderlich. Auch störte in diesem Fall die Minderjährigkeit der Eigentümer nicht, da diese, laut OGH, die Eingriffe des Vaters durch ihre gesetzliche Vertretung (ihre Mutter) hätten unterbinden können. Weiters wurde das bestehende Angehörigenverhältnis zwischen dem Vater, als Störer, und dessen Kindern, als Liegenschaftseigentümer, thematisiert, wobei festgehalten wurde, dass die Eigentümer verpflichtet sind, „notfalls im Klagsweg“ dafür zu sorgen, dass das Nutzungsrecht vertragsgemäß ausgeübt werde.

Das schon lange in unserer Rechtsordnung bestehende Sachenrecht wird in diesem Werk nochmals von Experten umfassend zusammengefasst, mit wesentlichen Entscheidungen erläutert und für alle Juristen und Rechtsanwender äußerst praxisbezogen dargestellt. Es kann all jenen äußerst empfohlen werden, die im Bereich des Sachenrechts auf dem neuesten Stand bleiben und ihre Literatursammlung mit dem ausführlichen Band schmücken wollen. Der das Vertragsrecht betreffende Band 4 soll demnächst folgen.

### ABGB Praxiskommentar, Band 3.

Von Michael Schwimann/Georg Kodek (Hrsg). 5. Auflage, LexisNexis Verlag, Wien 2020, 924 Seiten, geb, € 178,-.

GEROLD BENEDEK